

**STELLUNGNAHME  
DER INITIANTEN  
AN DEN LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN  
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE PARLAMENTARISCHE INITIATIVE ZUR SENKUNG DER 8%-  
SPERRKLAUSEL BEI LANDTAGSWAHLEN AUF 5%  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	4. Juni 2014
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

**Stellungnahme vom 28.8.2014 zu PI 5/2013**



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN .....</b>	<b>6</b>
1. Allgemeines .....	6
2. Demokratiedefizite .....	12
3. Diskussion von Fragen und Argumenten .....	20
<b>II. ANTRAG DER INITIANTEN .....</b>	<b>30</b>
<b>III. VERFASSUNGS- UND GESETZESVORLAGE .....</b>	<b>31</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Im Vordergrund demokratiepolitischer Überlegungen zur Senkung der Sperrklausel von 8 auf 5 Prozent bei Landtagswahlen steht die Legitimität der Entscheidungen. Die Qualität von getroffenen Entscheidungen ist ein Thema, das bei Beurteilung der angemessenen Höhe der Sperrklausel nicht tangiert wird. Die Legitimität der Entscheidungen, welche der Landtag trifft, wird verbessert, wenn demokratischen Prinzipien mit einer erhöhten Erfolgswert<sup>1</sup>-Gleichheit besser entsprochen wird. Das liechtensteinische Wahlsystem zeichnet sich durch eine Reihe von Elementen aus, die tendenziell dazu führen, künstliche Mehrheiten zu schaffen. Das offensichtlichste Element ist die verhältnismässig hohe Sperrklausel von 8 Prozent. Eine Sperrklausel in dieser Höhe verhindert eine bestmögliche Repräsentation von politischen Gruppen in der Legislative. Damit einher geht eine mit den Grundprinzipien der repräsentativen Demokratie grundsätzlich unvereinbare Erfolgswert-Ungleichheit der Stimmen, welche aber damit gerechtfertigt werden kann, dass sie tendenziell auch die Stabilität des politischen Systems erhöht. Die Anzeichen, durch eine Reduzierung dieser mehrheitsbildenden Elemente die Stabilität tatsächlich zu gefährden, stehen nach Ansicht der Initianten jedoch in keinem Verhältnis zum sichtbaren Demokratiedefizit. Deshalb sprechen sich die Initianten dafür aus, eines dieser Elemente abzuschwächen, nämlich die Sperrklausel auf 5 Prozent zu senken.*

*Elemente, die auf der anderen Seite eine bessere Erfolgswert-Gleichheit wieder verhindern, laufen der Intention der Initianten entgegen. Deshalb sprechen sie sich gegen ein Grundmandatserfordernis in jeder Variante aus. Weitere kritische Aspekte des liechtensteinischen Wahlsystems sind zwar diskussionswürdig. Sie können aber unabhängig von einer Änderung der Sperrklausel implementiert werden. In diesem Fall geht es einzig darum festzustellen, welche Hürde für den Eintritt von Parteien ins Parlament gerechtfertigt ist. Die bessere Legitimation von Entscheidungen aufgrund einer besseren Repräsentation der Bevölkerung muss gegen mögliche negative Konsequenzen wie einem aufwändigeren Entscheidungsprozess abgewogen werden. Hierbei geht es einzig um die Frage, ob*

---

<sup>1</sup> Der Erfolgswert oder das Erfolgsgewicht ist ein Mass für den Einfluss einer Wählerstimme auf die Zusammensetzung des zu wählenden Gremiums.

*die bessere Legitimation von Entscheidungen durch eine bessere Repräsentation der Bevölkerung schwerer wiegt als mögliche negative Entwicklungen, wie zum Beispiel ein aufwändigerer Entscheidungsprozess.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vaduz, 28. August 2014

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Initianten gestatten sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der Diskussion der Stellungnahme der Regierung (BuA Nr. 45/2014) sowie der ersten Lesung betreffend die parlamentarische Initiative zur Senkung der 8%-Sperrklausel auf 5% (PI Nr. 5/2013) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## I. STELLUNGNAHME DER INITIANTEN

### 1. ALLGEMEINES

Wie die Stellungnahme der Regierung betreffend die parlamentarische Initiative zur Senkung der 8 Prozent-Sperrklausel auf 5 Prozent inklusive der Ausführungen des Liechtenstein Instituts und die Debatte im Landtag aufzeigten, gibt es eine Reihe von kritischen Punkten am liechtensteinischen Wahlsystem. Diese lassen sich jedoch nicht beheben, ohne Raum für Kritik an anderer Stelle zu öffnen. Der Landtag hat also in einem Zielkonflikt eine Güterabwägung zu treffen. Ziel dieser Stellungnahme ist es, eine differenzierte Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Dazu wird im zweiten Teil der Stellungnahme die Problematik – anhand grundsätzlicher Überlegungen und zum konkreten Fall Liechtenstein – aus

Sicht der Initianten nochmals umrissen. In einem dritten Teil werden in der Debatte aufgeworfene Fragen und vorgebrachte Argumente diskutiert.

### *Demokratieverständnis*

Um die kritischen Punkte des liechtensteinischen Wahlsystems zu umreißen, sei an dieser Stelle ein kurzer Exkurs zum Begriff der Demokratie erlaubt. Nach einem breit gefassten Demokratiebegriff bedeutet Demokratie eine gleiche Verteilung von Chancen, an der Gesellschaft teilzunehmen. Die Teilnahme auf der politischen Ebene umfasst dabei nur einen von mehreren Aspekten: Beispielsweise bedingt eine gleiche Verteilung von Chancen, sich politisch zu engagieren, gleiche Bildungschancen oder gleichen Zugang zu entsprechenden Ressourcen.

Gegenüber dieser basisdemokratischen Idee werden Abstriche in Kauf genommen, um den politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess zu vereinfachen. Insbesondere haben sich Modelle der indirekten beziehungsweise repräsentativen Demokratie durchgesetzt. Politische Institutionen sollen stellvertretend für die Bevölkerung Entscheidungen fällen. Diese Entscheidungen erhalten die höchste Legitimation, wenn die politischen Institutionen die Bevölkerung in ihrer Zusammensetzung bestmöglich repräsentieren.

### *Bestmögliche Repräsentation*

Die bestmögliche Repräsentation ist ein schwieriges Unterfangen. Es gibt viele verschiedene Dimensionen, die zu berücksichtigen wären. Parteien beziehungsweise Wählergruppen zeichnen sich dadurch aus, dass sie diese Dimensionen reduzieren beziehungsweise verschiedene politische Dimensionen zusammenbringen<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Neben den politischen Dimensionen, die Parteien abdecken, gibt es weitere Aspekte, mit denen eine bestmögliche Repräsentation erreicht werden kann. Insbesondere mit einer angemessenen regionalen

Die WählerInnen können sich also für jene bestimmte ideologische Ausrichtung aussprechen, die am besten ihrer eigenen Vorstellung entspricht. Personen, die sich durch keine politische Partei genügend gut repräsentiert fühlen, haben grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Sie können versuchen, die ideologische Ausrichtung einer Partei zu verändern, oder sie können – in einem Mehrparteiensystem – eine eigene Wählergruppe bilden<sup>3</sup>.

### *Innerparteiliche Demokratie*

Prinzipiell besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Partei für mehr Meinungsvielfalt zu sorgen. Wenn die innerparteiliche Demokratie funktioniert, werden Meinungen, die nicht der Mehrheitsmeinung innerhalb einer Partei entsprechen, anteilmässig in den demokratischen Institutionen repräsentiert.

In der Realität werden wohl in jeder Partei verschiedene Meinungen vorhanden sein. Allerdings werden sich die Mitglieder der Partei in zentralen Fragestellungen auf eine Position einigen müssen, da die Partei ansonsten einer zentralen Aufgabe nicht gerecht wird. Wahrscheinlich werden innerhalb einer Partei Kompromisse gefunden. Da innerparteiliche Demokratie aber nur bis zu einem gewissen Grad angenommen werden kann – ansonsten wären auch demokratische Einparteiensysteme denkbar, die in der Realität kaum zu erwarten sind – wird sich häufig innerhalb einer Partei eine Mehrheit durchsetzen. Ebenfalls zu bedenken ist, dass den Parteien, im Unterschied zu Debatten im Landtag, die notwendige Transparenz und damit die Kontrolle der Öffentlichkeit fehlt. Deshalb

---

Repräsentation kann beispielsweise der Schutz regionaler Minderheiten verstärkt werden. In der Liechtensteinischen Verfassung ist ein ähnlicher Gedanke in Art. 46 durch die Festschreibung der Wahlkreise Oberland und Unterland verankert.

<sup>3</sup> Die WählerInnen können sich auch von der Politik abwenden und auf ein politisches Engagement verzichten. Dies ist legitim. Wenn sich verhältnismässig viele WählerInnen aus «Politikverdrossenheit» zurückziehen, sollte dies den politischen Repräsentanten allerdings zu denken geben.



bildet in einer Demokratie die Möglichkeit einer Parteigründung für «Partei­flü­gel» eine bedeutende Option.

### *Herrschaftsfunktion*

Mit der Bildung von Parteien wird also ein Teil des Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesses vorweggenommen. Wie gut die Entscheidungsfindung nun auf der politischen Ebene funktioniert, hängt wesentlich von den gesellschaftlichen Voraussetzungen ab. Wenn eine Gesellschaft ideologisch stark ausdifferenziert ist – weil über mehrere Dimensionen hinweg Uneinigkeit herrscht und Kompromissbereitschaft fehlt oder Kompromisse kaum möglich sind – kann es schwierig sein, Mehrheiten zu finden. Je besser die Repräsentation der Einzelnen ist, desto schwieriger ist diese Aufgabe auf Ebene der politischen Institutionen. Besonders problematisch wird dies, wenn keine stabile Regierung gebildet werden kann, weil beispielsweise eine Regierungskoalition zerbricht, da in entscheidenden Fragen keine Einigung erzielt werden kann. Eine genügend lange Regierungsdauer ist jedoch notwendig, damit Gesetze ausgearbeitet und implementiert werden können.

Um die Bildung einer Regierung zu vereinfachen und ihr mehr Stabilität zu geben, werden künstlich Mehrheiten in Entscheidungsgremien geschaffen, die in der Bevölkerung nicht bestehen. Es wird also etwas von der demokratischen Legitimation der Herrschaft aufgegeben, um überhaupt oder effizienter herrschen zu können. Denn Demokratien sind keine immer freundlichen Debattierclubs, sondern auch Herrschaftssysteme (der altgriechische Begriff «Kratie» kann mit Herrschaft übersetzt werden).

### *Ein Beispiel*

Folgende fiktive Konstellation soll nochmals beispielhaft aufzeigen, welcher Zielkonflikt besteht: Grüne Parteien sind traditionell links orientiert. Es gibt jedoch Personen, die ein wirtschaftlich liberales Verständnis vertreten, auch wenn sie der Natur einen hohen Wert beimessen. Wenn die potentiellen Wählerinnen einer grünliberalen Partei diese Auswahlmöglichkeit nicht haben – beispielsweise weil diese Wählergruppe relativ klein ist und deshalb ein Einzug ins Parlament mittels einer Sperrklausel verhindert wird – haben sie ein Problem: Sie geben entweder den Sozialisten beziehungsweise den Sozialdemokraten zu viel oder den ökologischen Anliegen zu wenig Gewicht. Ohne grünliberale Partei kann es also ein demokratiepolitisches Defizit geben, mit einer grünliberalen Partei wird hingegen die Bildung einer Koalition schwieriger: eine «rot-grüne» Mehrheit ist weniger wahrscheinlich und eine Koalition aus «bürgerlichen» Parteien könnte zerbrechen, wenn Kernelemente des grünliberalen Programms betreffend den Umweltschutz zu wenig berücksichtigt werden, weil für «grüne» Themen keine Mehrheit in der Regierungskoalition vorhanden ist.

### *Künstliche Mehrheiten schaffen*

Im obigen Beispiel wird – sofern der Einzug einer grünliberalen Partei ins Parlament verhindert wird – künstlich eine Mehrheit aus Sozialisten beziehungsweise Sozialdemokraten oder eine Mehrheit aus «bürgerlichen Nichtgrünen» konstruiert, um die Stabilität des politischen Systems zu erhöhen. Um künstlich Mehrheiten zu schaffen oder die Schaffung von Mehrheiten zu erleichtern, gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. Diese können bis zu einem Bonus für die grösste Partei reichen, die zusätzliche Sitze erhält.

Stabile Regierungen sicherzustellen vermögen diese Mechanismen nicht – sofern sie nicht extrem sind. Extreme Massnahmen sind demokratiepolitisch aber bedenklich und können zu einer starken ausserparlamentarischen Opposition füh-

ren. Wenn die Legitimität von parlamentarischen Entscheidungen zu gering ist und sich deshalb Demonstrationen gegen die Regierung formieren, wird die Stabilität einer Regierung ebenfalls beeinträchtigt, noch stärker, wenn entsprechende direktdemokratische Instrumente zur Verfügung stehen. Massnahmen wie Sperrklauseln oder ein Mehrheitswahlrecht mit mehreren Wahlkreisen bzw. Wahlbezirken können nur die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass es zu klaren Mehrheitsverhältnissen und mithin einer stabilen Regierung kommt. Denn es sind verschiedene gesellschaftliche Konstellationen denkbar, bei denen eine Mehrheit zu schaffen mit einfachen Massnahmen nicht möglich ist – beispielsweise wenn drei ähnlich starke Parteien die politische Bühne dominieren. Einer Partei die absolute Mehrheit zu verschaffen, wäre in diesem Fall eher ein Zufallsprodukt und deshalb problematisch beziehungsweise fehlt den Entscheidungen einer solchen Mehrheit ein entscheidendes Mass an Legitimität.

Ausserdem garantieren klare Mehrheiten keine stabile Regierung, da politische Parteien keine Diktaturen sind. Zwar sind Abgeordnete und Regierungsmitglieder zu einem gewissen Grad abhängig von ihrer Partei, die sie in ihr Amt gebracht hat. Aber dass eine absolute Mehrheit im Parlament keine Garantie für eine stabile Regierung ist, zeigt sich auch in einem liechtensteinischen Beispiel: die Ereignisse in Liechtenstein, die 1993 zu vorgezogenen Neuwahlen geführt haben, zeigen, dass auch innerhalb einer Partei unüberbrückbare Differenzen entstehen können, die in einem Bruch münden.

### *Güterabwägung*

Zusammengefasst gilt es also, Herrschaftsfunktion und Legitimität von Entscheidungen gegeneinander abzuwägen. Dieses Abwägen ist nicht einfach. Zwar gibt es Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, wenn sich ein Staat demokratisch nennen will: Äusserste Grenze ist, dass eine Regierung abgewählt werden können muss. Es muss echte Auswahlmöglichkeiten geben. Doch was unter sol-

chen echten Auswahlmöglichkeiten zu verstehen ist, ist bereits problematisch. Denn neue Gruppierungen haben kaum die gleichen Chancen, sich zu präsentieren und für sich zu werben. Sie haben einen Startnachteil, welcher beispielsweise durch eine Sperrklausel noch verstärkt wird.

Neben dieser prinzipiellen Gewichtung von demokratie- und stabilitätspolitischen Argumenten muss zudem bedacht werden, wie wahrscheinlich in einem Land bei einer Änderung des Wahlsystems mögliche positive und negative Konsequenzen sind. Dazu soll im folgenden Abschnitt die konkrete Situation in Liechtenstein kurz umrissen werden.

## 2. DEMOKRATIEDEFIZITE

Das liechtensteinische Wahlsystem weist eine Reihe von kritischen Punkten auf, die auf Zielkonflikte im oben beschriebenen Sinne hinweisen. Bereits in der Stellungnahme der Regierung beziehungsweise in den Ausführungen des Liechtenstein Instituts wurde auf das unterschiedliche Gewicht der Stimmen im Unterland und im Oberland – einerseits bei der Berechnung des landesweiten Stimmenanteils, bei der die OberländerInnen überproportional mehr Gewicht haben, andererseits bei der Mandatsvergabe, bei der eine Unterländerstimme mehr Gewicht hat – Bezug genommen. Eine solche Erfolgswert-Ungleichheit ist eigentlich mit demokratischen Grundprinzipien unvereinbar. Es wird aber von der Gleichheit abgewichen, um der «Minderheit UnterländerInnen» ein dem politischen Willen entsprechendes Gewicht zu verleihen.

### *Ungenügende Repräsentation*

Weiters erlauben die im Bericht des Liechtenstein Instituts gemachten Ausführungen zu den extremen Sprüngen, die in Liechtenstein bei der Vergabe von Mandaten bei gleichbleibendem WählerInnenanteil möglich sind, eine kritische

Betrachtung. Extreme Sprünge wird es immer geben, da irgendwo eine Grenze gezogen werden muss. Allerdings werden durch die Aufteilung in zwei Wahlkreise die möglichen Extreme verstärkt, da nicht nur einmal, sondern zweimal der Zufall wirken kann. Mit dieser Verstärkung der Sprünge geht auch eine ungenügende Repräsentation einher, die Kern dieser Ausführungen sein soll. Zudem sind neben dem offensichtlichen Stimmenungleichgewicht zwischen Ober- und Unterland und der Aufteilung in zwei Wahlkreise auch die Sperrklausel in der Höhe von 8 Prozent über die Wahlkreise hinweg und die Berechnung der Mandatsverteilung diskussionswürdig.

Wahlkreise, bei denen die Sitze gesondert vergeben werden, sind gleichbedeutend mit einer Mehrheitswahlrechtskomponente, die an Gewicht zunimmt, je kleiner die Wahlkreise sind. In Liechtenstein mit nur zwei Wahlkreisen könnte diese Mehrheitswahlrechtskomponente als wenig bedeutend erachtet werden.

#### *Beispiele für ungenügende Repräsentation*

Die Mehrheitswahlrechtskomponente hat aber doch deutliche Konsequenzen, wie ein Blick in die jüngere Vergangenheit zeigt. Bei den Wahlen 2009 erzielte die Vaterländische Union die absolute Mehrheit der Sitze, obwohl sie nicht über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügte. Verliererin war vor allem die Freie Liste, die bei einem Stimmenanteil von 8,9 Prozent nur 4 Prozent der Sitze erzielte. Auch bei den Landtagswahlen 2001 war es zu einer ähnlichen Verteilung gekommen: Bei einem Stimmenanteil von knapp unter 50 Prozent erhielt die Fortschrittliche Bürgerpartei 13 Sitze und damit die absolute Mehrheit im Parlament, wobei die Freie Liste mit deutlich über 8 Prozent der Stimmen 4 Prozent der Sitze erhielt. Bei einem reinen Proporzsystem wäre dies nicht möglich, wenn – anders als wie in den beiden oben beschriebenen Fällen – keine Stimmen «verloren» gehen, also eine angetretene Partei den Einzug ins Parlament nicht schafft.

Verliererin bei vergangenen Wahlen war aber auch die Vaterländische Union. Die VU war bei beiden Wahlen im Jahr 1993 die stimmenstärkste Partei. Bei der Frühjahrswahl hatte die FBP jedoch trotz landesweit weniger Stimmen mehr Sitze erlangt. Die Mehrheitsverhältnisse wurden sozusagen umgedreht.

Dass dies möglich ist, hängt mit den Wahlkreisen zusammen. Diskutiert werden könnte aber auch die Mandatsverteilung. Die Freie Liste erreichte 2009 beziehungsweise 2001 im Unterland 7,6 beziehungsweise 6,4 Prozent der Stimmen. Bei 10 zu vergebenden Sitzen würde dies 0,76 beziehungsweise 0,64 Sitzen entsprechen. Aufgerundet wurden aber beispielsweise 2009 die 4,42 Sitze der Vaterländischen Union und nicht die 0,76 Sitze der Freien Liste. Selbstverständlich lässt sich argumentieren, dass jeder der fünf VertreterInnen der VU Stimmen für 0,88 Sitze und damit mehr als die 0,76 Sitze der Freien Liste erhalten hat. Argumentieren liesse sich aber auch für eine andere Art der Mandatsverteilung.<sup>4</sup>

Bis auf die gegenwärtige Legislaturperiode war die Freie Liste im Landtag immer unterrepräsentiert. Wie die derzeitige Situation – die sich aufgrund der vierten

<sup>4</sup> Ein Wahlsystem, das zu seltsam anmutenden Phänomenen führen kann wie das Wahlsystem in Liechtenstein, kann kaum der Weisheit letzter oder einziger Schluss sein. Wie vom Liechtenstein Institut beschrieben, ist es möglich, dass bei einer unglücklichen Stimmenverteilung mehr Sitze vergeben werden, als vorhanden sind, und es kann passieren, dass eine Partei bei einer Vergrößerung des Parlaments bei gleichbleibender Stimmenverteilung Sitze verliert. Da letzteres Phänomen nicht weiter beschrieben wird, unten ein Beispiel mit fiktiven Zahlen zur Verdeutlichung:

Stimmen gesamt	1100					
Anzahl Sitze	10			11		
Wahlzahl	100			92		
Partei	A	B	C	A	B	C
Stimmen	560	460	80	560	460	80
Grundmandate	5	4	0	6	5	0
Reststimmen	60	60	80	8	0	80
Restmandate	0	0	1	0	0	0
Mandate total	5	4	1	6	5	0

Bei einem Parlament mit 10 Sitzen würde Partei C über 0,73 Sitze verfügen, im anderen Fall über 0,8 Sitze. Trotzdem wird sie im zweiten Fall nicht berücksichtigt. Bei 0,8 Sitzen abzurunden, kann als sehr hart angesehen werden. Auf der anderen Seite wäre bei drei Parteien, wenn Sitze gemäss einer Formel vergeben würde, bei der die Wahlzahl dem Quotienten von Stimmen durch Anzahl Sitze (und nicht der um eins vergrößerten Anzahl Sitze) entspricht, ein Einzug ins Parlament bereits mit 0,34 Sitzen möglich.

Partei, die den Einzug in den Landtag geschafft hat, wesentlich von der Vergangenheit unterscheidet – und zudem die Berechnungen des Liechtenstein Instituts aufzeigen, ist es möglich, dass auch kleine Parteien überdurchschnittlich vertreten sind. Allerdings würde sich eine tiefere Auseinandersetzung mit den Wahrscheinlichkeiten einer Über- oder Unterrepräsentation lohnen. Es entsteht der Eindruck, dass das liechtensteinische Wahlsystem über die Mandatzuteilung tendenziell künstliche Mehrheiten schafft, was bei einer Aufteilung in Wahlkreise auch zu erwarten ist. Wenn dies nicht Ziel des Wahlsystems ist, ist die deutliche Unterrepräsentation einer Partei generell auch kaum zu begründen.

Dem Problem der unterschiedlichen Gewichtung, sprich welchen Wert letztlich eine Stimme bekommt, könnte sicher auch begegnet werden, ohne gleich die Wahlkreise aufzuheben.<sup>5</sup> Die Anzahl der Mandate könnte sich nach dem Stimmenanteil auf Landesebene richten – wobei der Stimmenanteil so berechnet werden sollte, dass die Erfolgswert-Gleichheit der Stimmen in Bezug auf den Stimmenanteil gewährleistet ist. Es könnte sicher ein Mechanismus gefunden werden, gemäss dem in der Folge ohne allzu grossen Aufwand die Mandate in den Wahlkreisen den Parteien zuzuordnen wären.

#### *Hindernisse für neue Parteien*

Die Problematik einer Sperrklausel, die nun zur Diskussion steht, dürfte evident sein, denn sie verfolgt gerade das Ziel, sehr kleine Parteien auszuschliessen.

Wie stark dieser Mechanismen wirkt, ist jedoch schwer zu bewerten. Es bleibt also zu einem gewissen Grade Spekulation, welche Auswirkungen eine Senkung der Sperrklausel konkret haben würde. Zur Einschätzung herangezogen werden

---

<sup>5</sup> Es ist fraglich, ob in der heutigen Zeit eine regionale Repräsentation noch diesen Stellenwert verdient, der ihr gemäss dem Wahlsystem zugewiesen wird. Langsam scheint sich die Überzeugung durchzusetzen, dass liechtensteinische Staatsbürger, die im Ausland leben, unter bestimmten Umständen ebenfalls über das aktive Wahlrecht verfügen sollten. Diese können aber kaum einem Wahlkreis zugeordnet werden.

können neben theoretischen Überlegungen auch Erfahrungen aus anderen Ländern. Diese zeigen deutlich, dass kein einfacher Zusammenhang zwischen mehrheitsbildenden Elementen und politischer Stabilität besteht. Parteienvielfalt geht nicht automatisch mit instabilen politischen Verhältnissen einher. Ebenso ist das Vorhandensein von nur wenigen bis lediglich einer einzigen Partei nicht unbedingt Ausdruck stabiler politischer Verhältnisse in einem Land. Es gibt also weitere Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

Leicht beschrieben werden können die zu erwartenden Tendenzen: Bei einer Senkung der Sperrklausel wird es für Parteien einfacher, ins Parlament einzuziehen. Das würde zu den oben skizzierten Folgen führen: Wenn sich die Chancen zum Einzug ins Parlament verbessern, würde eine Parteigründung attraktiver, es könnten sich «Flügel» einzelner Parteien abspalten oder ganz neue Parteien entstehen. Dies würde dazu führen, dass auf der einen Seite die Bevölkerung besser repräsentiert wird, auf der anderen Seite eine Regierungsbildung aber erschwert wird, wenn es viele neue Parteien gibt und eine Koalition aus vergleichsweise vielen Parteien gebildet werden muss.

Zu bedenken ist aber, dass eine Neugründung einer Partei immer noch einiges an Aufwand bedeutet. Und mit jeder neuen Partei wird der Einzug ins Parlament noch schwieriger, weil eine Abgrenzung schwieriger wird.<sup>6</sup> Wie weiter oben ausgeführt, könnte die Entwicklung hin zu einer noch bunteren Parteienlandschaft auch dazu führen, dass die Parteien ein breiteres Spektrum an Meinungen vertreten oder Kompromisse vorwegnehmen und damit bei Entscheidungen des Parlaments mehr Interessen berücksichtigt werden. Zu einer Abspaltung oder

---

<sup>6</sup> «Etablierte» Parteien haben es allgemein leichter als neue Gruppierungen. Erstere verfügen über einen Startvorteil, da sie Institutionen wie ein Parteipräsidium, eine Jugendorganisation oder ähnliches bereits aufgebaut haben. Zudem ist beispielsweise eine politische Karriere bei einer grösseren Partei aussichtsreicher, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, PolitikerInnen rekrutieren zu können.



Neugründung wird es nur kommen, wenn sich Parteimitglieder oder WählerInnen nicht (mehr) repräsentiert fühlen.

### *Politische Kultur*

Durch eine relativ geringe Anzahl an Parteien nicht mehr repräsentiert fühlen sich die WählerInnen, wenn die Wählerschaft in ihrer Zusammensetzung wesentlich differenzierter ist als die Parteienlandschaft und die Ansichten mancher Gruppen nicht (genügend) berücksichtigt werden. Ein wesentlicher Faktor, der Einfluss auf die Wirkung einer Senkung der Sperrklausel haben kann, ist die politische Kultur: Zu einer Parteienzersplitterung, einer extremen Ausprägung der Parteienvielfalt, wird es dann kommen, wenn die Gesellschaft durch stark unterschiedliche ideologische Ausrichtungen geprägt ist und die Menschen wenig bereit sind, ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsam aufzutreten. Diese Gefahr scheint in Liechtenstein derzeit nicht zu bestehen. Noch immer steht bei den WählerInnen eine grosse Koalition hoch im Kurs. Dass sich die beiden Volksparteien häufig selbst bei einer absoluten Mehrheit der einen Partei für eine Koalition entschieden haben, zeigt überdies deutlich, dass eine Zusammenarbeit über Parteigrenzen hinweg angestrebt wird.

Allerdings zeigte sich in der Vergangenheit auch, dass es Themen gibt, bei denen sich nur schwer Mehrheiten finden lassen. Das folgenschwerste Beispiel dürfte die Bildungspolitik sein: Eine Mehrheit scheint die Ansicht zu vertreten, dass das gegenwärtige System den Anforderungen nicht gerecht wird beziehungsweise nicht optimal ist. Allerdings war es trotzdem nicht möglich, ein Modell zu entwickeln, das mehrheitsfähig ist. Beim Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen zeigt sich eine ähnliche Problematik.

Grundsätzlich scheint sich die Gesellschaft stärker zu differenzieren. Schon lange können Parteien nicht mehr auf einem einfachen Links-Rechts-Schema eingeord-

net werden, es gibt verschiedene weitere Dimensionen, gemäss denen sich Parteien einordnen können. Auch wenn in Liechtenstein die politische Landschaft noch überschaubar ist, kann sich das durchaus ändern, obwohl Nachwahlbefragungen des Liechtenstein Instituts zeigen, dass Tradition für die WählerInnen immer noch eine sehr bedeutende Rolle bei ihrer Wahlentscheidung spielt. Das macht es für neue Parteien nicht gerade einfach. Allerdings nimmt auch in Liechtenstein die Parteienbindung ab. «Die Unabhängigen» haben gezeigt, dass – wenn Raum für eine Partei in Liechtenstein besteht – diese von den WählerInnen auch gewählt wird.

Noch schwieriger abzuschätzen ist, wie weit sich durch eine Senkung der Sperrklausel die politische Kultur dahingehend ändern könnte, dass sich die Fronten verhärten und damit die Mehrheitsfindung erschwert wird. Wird dieser Aspekt mitbedacht, müsste auf der anderen Seite aber auch anerkannt werden, dass die demokratiepolitischen Defizite grösser sind als sie auf den ersten Blick erscheinen. Denn wenn Parteien unterrepräsentiert werden, haben sie auch geringere Chancen, sich zu profilieren, und Startnachteile neuer Parteien ziehen sich über längere Zeit hin. Abgesehen davon ist politischer Wandel beziehungsweise die Anpassungsfähigkeit ein wichtiges Element, um die Stabilität zu sichern.

#### *Direktdemokratische Elemente*

Im Zusammenhang mit der Repräsentation auf parlamentarischer Ebene spielen weiters die direktdemokratischen Elemente in Liechtenstein eine bedeutende Rolle: Grundsätzlich könnte argumentiert werden, dass damit eine Kontrollfunktion besteht. Dagegen kann jedoch eingewendet werden, dass die Beteiligungschancen innerhalb und ausserhalb des parlamentarischen Entscheidungsprozesses grundsätzlich verschieden sind. Es wäre eine Beteiligung aller politischen Kräfte notwendig, um eine Lösung zu finden, die auch die Interessen einer Min-

derheit berücksichtigt. Dass dies bei einer Volksabstimmung, in der die Mehrheit entscheidet, im gleichen Masse der Fall sein wird, ist zu bezweifeln.

Zweifelhaft ist aufgrund des Wahlsystems auch, dass sich Minderheitenmeinungen in den Parteien durchsetzen können. Denn es gibt kein reines Listenwahlrecht. Die WählerInnen einer Partei – und die WählerInnen anderer Parteien, wenn sie Sympathiestimmen vergeben, die dann eben auch der entsprechenden Partei gegeben werden – entscheiden, welche Personen in den Landtag einziehen. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass die Mehrheitsmeinung einer Partei im Landtag dominiert, selbst wenn die Partei offen für andere Meinungen ist.

#### *Schritte zu mehr Erfolgswert-Gleichheit aller Stimmen*

Die Folgen einer Parteienzersplitterung könnten durchaus erheblich sein. Doch die Initianten schätzen aus oben genannten Gründen die Gefahr als gering ein, dass es zu einer extremen Zunahme der Anzahl Parteien kommt, wenn die mehrheitsbildenden Massnahmen leicht abgeschwächt werden. Deshalb erachten die Initianten die vielfältigen Massnahmen, die heute die Erfolgswert-Gleichheit aller Stimmen einschränken, als überzogen.

Die Sperrklausel ist dasjenige Element, das am einfachsten zu ändern ist. Aus demokratiepolitischer Sicht wünschenswert wäre auch eine Aufhebung der Wahlkreise – oder noch besser eine Verteilung der Mandate über die Wahlkreise hinweg mit ParlamentarierInnen aus beiden Wahlkreisen, deren anteilmässige Vertretung im Landtag dem politischen Willen entspricht. Die traditionellen Wahlkreise müssten also nicht aufgehoben werden.

Aus stabilitätspolitischer Sicht sollte ein solcher zweiter Schritt ebenfalls unproblematisch und damit mit einer Senkung der Sperrklausel kombinierbar sein. Denn in diesem zweiten Schritt ginge es lediglich darum, denjenigen Parteien, die mit dem Sprung über die Sperrklausel bzw. die entsprechende Prozenzhürde den

Einzug ins Parlament geschafft haben, eine den tatsächlichen Mehrheitsverhältnissen auf Landesebene entsprechende Mandatszuteilung im Landtag zu gewährleisten. Zwar ist es attraktiver für eine Partei, zu Wahlen anzutreten, wenn die Aussicht darauf besser ist, entsprechend dem WählerInnenanteil repräsentiert zu werden. Doch zu weiteren Neugründungen und zu einer Parteienzersplitterung würde diese Massnahme kaum führen. Insbesondere die Bildung grosser Koalitionen legt nahe, dass die getrennte Mandatsvergabe gemäss Wahlkreisen auch nicht damit gerechtfertigt werden kann, dass leichter eine absolute Mehrheit einer Partei resultieren kann.

### **3. DISKUSSION VON FRAGEN UND ARGUMENTEN**

#### **Demokratiepolitische Fragen**

Anlässlich der Diskussion der Stellungnahme der Regierung (Nr. 45/2014) und der 1. Lesung der Initiative vermisste Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller in der Stellungnahme der Regierung eine eigentliche Auseinandersetzung mit demokratie- und stabilitätspolitischen Argumenten für oder gegen eine Sperrklausel. Der Abgeordnete Elfried Hasler kritisierte, dass die Sperrklausel von den Initianten als undemokratisch bezeichnet wird. Dies entspreche nicht den Tatsachen, da auch bei einer Volksabstimmung ein Teil der Stimmberechtigten nicht repräsentiert werde und andere Länder den Wählerwillen gemäss Parteienpräferenz ebenfalls nur ungenügend abbilden würden. Obwohl beispielsweise im Vereinigten Königreich die Vertretung im Parlament sehr stark von der Parteienpräferenz abweiche, würde kaum jemand das Vereinigte Königreich als undemokratisch bezeichnen. Zudem sei das Wahlsystem in Liechtenstein in demokratischer Weise festgelegt worden, weshalb auch das Ergebnis der Wahlen demokratisch sei. Der Abgeordnete Johannes Kaiser stellte überhaupt in Frage, dass es sich hierbei um eine demokratiepolitische Frage handelt. Der stellvertretende Abgeordnete Helmuth Büchel sieht keine Veranlassung, etwas zu ändern. Die

letzten Wahlen hätten gezeigt, dass auch zwei kleine Parteien den Einzug ins Parlament schaffen können. Der Abgeordnete Frank Konrad führte aus, es sei der falsche Ansatz, die Sperrklausel zu senken, um möglichst hohe Demokratiestandards bei der Umsetzung des Wählerwillens zu erreichen.

*Die Initianten haben mit der Darstellung in den beiden oberen Kapiteln versucht, das Spannungsfeld, in dem sich die Sperrklausel bewegt, zu umschreiben, und hoffen, dass damit die Frage von Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller grundsätzlich beantwortet ist. Die Ausführungen sollten auch gezeigt haben, dass es sich sehr wohl um eine demokratiepolitische Frage handelt. Dabei ist eine Sperrklausel aus dieser demokratiepolitischen Perspektive eindeutig negativ zu bewerten. Allerdings sprechen andere Argumente für eine Sperrklausel, die es zu gewichten gilt.*

*Ein Wahlsystem mit demokratiepolitischen Defiziten als ganzes oder Komponenten davon als «undemokratisch» zu bezeichnen, kann als zu weit gegriffen bewertet werden. Das ändert aber nichts daran, dass mit diesen Komponenten Grundprinzipien der Demokratie verletzt werden. Ein Vergleich mit Volksabstimmungen hinkt, denn es geht in dieser Frage nicht um die direkte Demokratie, sondern um die indirekte beziehungsweise repräsentative Demokratie. Es geht um den Prozess der Entscheidungsfindung, bei dem nach demokratischen Prinzipien alle WählerInnen die selben Beteiligungschancen haben sollten. Das Beispiel aus dem Vereinigten Königreich zeigt vielmehr, dass sich auch andere Länder mit demokratiepolitischen Fragen auseinandersetzen müssen. Aus dieser Entfernung ist schwer nachvollziehbar, ob die regionale Repräsentation, die das Mehrheitswahlrecht sicherstellt, noch diese Bedeutung haben sollte. Es ist jedoch klar – und dies zeigt das Beispiel Vereinigtes Königreich, dass historisch entstandene Wahlsysteme schwierig zu ändern sind – vor allem weil die machthabenden Parteien kein Interesse daran haben. Das Argument, Ergebnisse von Wahlen seien demokra-*

*tisch, weil das Wahlsystem demokratisch festgelegt worden sei, ist in dieser Absolutheit nicht haltbar, denn es ist in gewissem Masse zirkulär: Wenn eine Minderheit, die sich für ein anderes System einsetzt, nicht die selben Möglichkeiten hat, ihren Standpunkt zu verdeutlichen, weil diese Minderheit im Parlament unterrepräsentiert ist und damit nicht die gleichen Mittel hat wie andere Parteien, ist das Ergebnis der Wahlen, die die Mehrheit für sich so ausgestaltet hat, nur bedingt demokratisch. Zudem ist ein Mehrheitsentscheid nicht per se demokratisch. Wenn das Ergebnis von Abstimmungen demokratische Prinzipien ausser Kraft setzt – im Extremfall eine Minderheit vom demokratischen Prozess komplett ausschliesst oder eben deren Beteiligung erschwert – ist der Entscheid nur bedingt demokratisch.<sup>7</sup>*

*Die Sperrklausel ist wohl das offensichtlichste von mehreren Elementen, die eine Abbildung des Wählerwillens einschränken. Richtig ist, dass unter gewissen Umständen, wenn die Sperrklausel nicht greift, auch die entsprechenden Konsequenzen nicht auftreten. Die Frage ist nicht, ob die Hürde jetzt zu schaffen ist, die Frage ist, ob sie zu hoch ist oder nicht. Richtig ist auch, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen beziehungsweise in den vergangenen Legislaturperioden die Aufteilung in zwei Wahlkreise wahrscheinlich die grösseren Auswirkungen hatte. Zudem ist klar, dass mit einer niedrigeren Sperrklausel der Wählerwille nicht immer genau abgebildet wird, denn Zufälligkeiten bei der Mandatzuteilung werden nicht zu verhindern sein und bestehen unabhängig davon, auf welcher Höhe eine Sperrklausel angesetzt wird. Die Problematik liegt auch, wie detailliert in Kapitel 2 ausgeführt, bei der Aufteilung in Wahlkreise und der beschränkten Anzahl zu vergebender Sitze.*

---

<sup>7</sup> Liechtenstein ist ja auch trotz demokratischer Legitimation eine Monarchie.

### **Zufälligkeiten bei der Mandatzuteilung**

Bei der Mandatsverteilung bei gleichbleibendem Stimmenanteil einer Partei können aufgrund von Zufälligkeiten beziehungsweise bei unterschiedlichen Anteilen der anderen Parteien oder unterschiedlichen Verteilungen auf die beiden Wahlkreise eine unterschiedliche Anzahl Sitze resultieren. Dies führte eher zu kritischen Anmerkungen. Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller führte aus, dass die Möglichkeit für den Erhalt eines zufälligen Restmandates möglichst restriktiv sein sollen und nannte einen Einheitswahlkreis als interessante Möglichkeit.

*Wie bereits ausgeführt lassen sich Zufälligkeiten nicht verhindern. Sie lassen sich jedoch durch die Zusammenlegung der Wahlkreise minimieren. Denn jetzt spielt der Zufall zweimal eine Rolle; bei nur einem Wahlkreis hat der Zufall nur einmal seine Finger im Spiel. Zudem können bei einer geringeren Anzahl zu vergebender Sitze grössere Extreme auftreten. Bei nur zwei zu vergebenden Sitzen beispielsweise würde eine Partei mit 67 Prozent der Stimmen beide Sitze im Grundmandat erhalten. Mit einer Zusammenführung der Wahlkreise könnten diese Zufälligkeiten minimiert werden. Dies wäre auch im Sinne der Initianten, die sich grundsätzlich für eine möglichst genaue Abbildung des Wählerwillens aussprechen. Da der Zufall zweimal die selbe Partei treffen kann, kann es letztlich zu einer ungenaueren Abbildung des Wählerwillens führen, als dies nötig wäre. Aufgrund der beschränkten Anzahl Sitze müssen Abstriche in Kauf genommen werden. Und eine regionale Repräsentation bildet den Wählerwillen kaum besser ab als eine politische Repräsentation – insbesondere da bei einer Zusammenlegung der Wahlkreise die Wahlkreise selbst nicht aufgehoben werden müssen. Einfache Massnahmen könnten sicherstellen, dass die gewünschte Anzahl EinwohnerInnen aus dem Ober- beziehungsweise Unterland im Landtag Einsitz nimmt.*

*Im Übrigen hat die Senkung der Sperrklausel keine Auswirkungen auf den Zufall, sondern sie hat Einfluss darauf, wer an der zufälligen Verteilung teilnehmen kann. Deshalb wäre die Frage der Mandatzuteilung unabhängig von der Höhe der Sperrklausel zu diskutieren.*

### **Grundmandatserfordernis**

Die in der Stellungnahme der Regierung beziehungsweise in der Beilage des Liechtenstein Instituts diskutierten Modelle mit Grundmandatserfordernis weckte bei verschiedenen Abgeordneten das Interesse. Insbesondere die Abgeordnete Judith Oehri forderte die Initianten auf, zu diesen Modellen Stellung zu beziehen.

*Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine kleine Partei nicht die selben Chancen haben soll, vom Zufall zu profitieren, wie eine grosse Partei. Wie oben ausgeführt, erscheint es den Initianten demokratiepolitisch sinnvoll, diese Zufallsmöglichkeit generell zu minimieren. Doch Parteien unter einer bestimmten Grösse vom Zufall auszuschliessen, erachten die Initianten nicht als zielführend – sofern die Bestimmung restriktiver wirkt oder wirken kann als eine 5%-Sperrklausel. Eine solche Regelung einzuführen macht aber erstens nur dann Sinn, wenn sie restriktiver wirkt oder wirken könnte. Zweitens würde sie genau das tun, vor allem wenn ein Grundmandat in beiden Wahlkreisen notwendig wäre, um überhaupt an der Mandatzuteilung teilnehmen zu können. Aber auch bei anderen Varianten erschwert ein Grundmandatserfordernis grundsätzlich den Einzug ins Parlament. Der Intention der Initiative, den Wählerwillen besser abzubilden, würde ein Grundmandatserfordernis entgegenlaufen – in allen Varianten. Deshalb sprechen sich die Initianten klar gegen ein Grundmandatserfordernis aus. Wenn die Wahlkreise zusammengelegt und damit der Zufall minimiert würde, wäre ein Grundmandat sowieso erforderlich, um die 5%-Sperrklausel zu überwinden.*



### **Wahrscheinlichkeit einer Parteienzersplitterung**

Die Abgeordneten Johannes Kaiser und Elfried Hasler erklärten, das bestehende Wahlsystem habe sich bewährt. Elfried Hasler hielt zudem fest, dass sich die Anzahl parlamentarischer Vorstösse durch eine weitere Partei im Landtag erhöht habe. Bei noch mehr Parteien würde die Anzahl wohl noch stärker steigen. Zu besseren Entscheidungen führt eine grössere Anzahl Parteien im Parlament seiner Ansicht nach nicht, jedoch zu deutlich aufwändigeren Entscheidungsprozessen. Zudem begünstige Parteienvielfalt faule Kompromisse, die im Hinterzimmer getroffen werden, und könne zu unklaren Verantwortlichkeiten führen. Johannes Kaiser führte weiter aus, dass instabile Verhältnisse geschaffen werden, wenn das Parlament aufgrund einer zu grossen Anzahl an Parteien zu sehr mit seiner eigenen Organisation beschäftigt ist. Der Abgeordnete Erich Hasler dagegen führte aus, dass auch bei mehr Parteien die konstruktive Arbeit überwiege. Zu einer Zersplitterung der Parteienlandschaft führe eher die Unfähigkeit der Grossparteien, ihre Wählerschaft zusammenzuhalten und eine Politik zu machen, die bei den StammwählerInnen ankomme, als eine Senkung der Sperrklausel. Mit sturem Festhalten an der Sperrklausel könne eine Parteienzersplitterung nicht aufgehalten werden. Die Abgeordnete Judith Oehri sprach gar von einem «Schreckensszenario» der instabilen Verhältnisse.

*Die Kernfrage, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Senkung der Sperrklausel tatsächlich zu negativen Konsequenzen führt, wurde im Landtag vergleichsweise wenig diskutiert. Wie weiter oben ausgeführt, ist es auch schwierig abzuschätzen, welche Auswirkungen eine Senkung der Sperrklausel konkret haben wird. Eine vergleichsweise hohe Sperrklausel bei einem grundsätzlichen Verhältniswahlrecht mit einer Mehrheitswahlrechtkomponente kann aber kaum ausreichend damit begründet werden, dass die prinzipielle Möglichkeit besteht, die negativen Konsequenzen könnten die positiven überwiegen. Elfried Hasler ist beizupflichten, dass die Arbeit im Parlament aufwändiger werden kann, wenn die Meinungsviel-*

*falt im Landtag zunimmt. Ausserdem ist damit nicht garantiert, dass die Entscheidungen «besser» werden. Es wäre zwar wünschenswert, dass in einer Demokratie das beste Argument den «Sieg» davonträgt und deshalb die besten Entscheidungen in jenen Staaten getroffen wird, in denen die demokratischen Prinzipien am besten umgesetzt werden. Doch die «Qualität» von Entscheidungen ist nur ein Nebenaspekt. Im Vordergrund demokratiepolitischer Überlegungen steht die Legitimität der Entscheidungen. Diese wird verbessert, wenn demokratischen Prinzipien besser entsprochen wird. Ob nun bei unklaren Mehrheitsverhältnissen die Bildung «fauler» Kompromisse oder die Berücksichtigung verschiedener Interessen in einer Entscheidung überwiegt, gilt es ebenfalls abzuwägen. Klare Verantwortlichkeiten wären sicher zu begrüessen – auch wenn sie dem Wunsch nach einer grossen Koalition selbst bei einer absoluten Mehrheit einer Partei widersprechen. Angesichts der Komplexität der Welt, in der konkrete Konsequenzen nur sehr schwer bestimmten Entscheidungen zugeordnet werden können, steht jedoch sowieso die politische Kommunikation und nicht die tatsächliche Verantwortung an erster Stelle.*

*Zusammengefasst lässt sich ein möglicher Mehraufwand, der für die Erreichung besserer Legitimation in Kauf genommen werden muss, kaum bestreiten. Hinweise für eine Parteienzersplitterung sind aber daraus nicht abzuleiten. Auf der anderen Seite allein die Grossparteien für eine allfällige Parteienzersplitterung verantwortlich zu machen, erscheint zu einfach: In verschiedensten Belangen den Bedürfnissen einer diversifizierten Gesellschaft gerecht zu werden, ist sicher eine grosse Herausforderung für Parteien, die zu aller Zufriedenheit zu lösen wohl gar nicht möglich ist.*

### **Grössenverhältnisse**

Die Abgeordneten Elfried Hasler und Johannes Kaiser brachten ein, dass die Grösse des liechtensteinischen Parlaments berücksichtigt werden müsse. In Parla-

menten mit mehreren Hundert Abgeordneten herrsche eine andere Situation vor.

*Weshalb ein kleineres Parlament eine grössere Sperrklausel rechtfertigt, führten die beiden Abgeordneten nicht aus. Offenbar unproblematisch ist, dass Parteien mit einem/einer einzigen Abgeordneten im Landtag vertreten sein können. Ansonsten wären die Wahlkreise bereits aufgehoben oder zusammengelegt worden, damit diejenigen Parteien, die 8 oder mehr Prozent der Stimmen erhalten, auch wenigstens mit 2 Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Das Argument der Grössenverträglichkeit wird in verschiedensten Zusammenhängen eingebracht. Selten wird aber ausgeführt, was dieses Argument konkret bedeutet. Auch in diesem Fall ist schwierig nachzuvollziehen, weshalb bei gleicher Anzahl Parteien in einem kleineren Parlament die Stabilität stärker beeinträchtigt werden sollte als in einem grösseren Parlament.*

*Im Übrigen wird von liechtensteinischer Seite aus oft bemängelt, auf internationaler Ebene kaum mitentscheiden zu können. Es wird argumentiert, die Interessen dieses kleinen Landes, das eine vergleichsweise geringe Anzahl Menschen repräsentiert, würden nicht genügend berücksichtigt. Diese Forderung nach Mitsprache erscheint angesichts des Umstands, dass im Inland kleinere Gruppierungen, die im Verhältnis zum Land viel grösser sind als beispielsweise das Land im Verhältnis zur Europäischen Union, reichlich überzogen. Selbstverständlich ist ein Vergleich schwierig, da sich die Optionen eines Landes und einer Personengruppe, die sich nicht repräsentiert fühlen, wesentlich unterscheiden. Währenddem einem Land nur die «Exit-Option» offenbleibt, können Personengruppen diese nur bedingt nutzen. Sie können sich aber in einer Partei zu engagieren versuchen, die grundsätzlich nicht ihren Vorstellungen entspricht. Doch wenn grosse Parteien in kleinen Ländern erwarten, dass grosse Länder dem kleinen Land Gehör schenken, würde es diesen grossen Parteien gut stehen, wenn sie auch kleinen Parteien Ge-*

*hör schenken würden – und zwar auf dem politischen Parkett und nicht hinter verschlossenen Türen.*

### **Volksabstimmung**

Die Abgeordneten Herbert Elkuch und Judith Oehri sprachen sich bereits bei der ersten Lesung dafür aus, im Falle einer Zustimmung zu einer Senkung der Sperrklausel eine Volksabstimmung durchzuführen. Insbesondere da sich vor einigen Jahren eine deutliche Mehrheit gegen eine Senkung der Sperrklausel ausgesprochen habe, sei dies angezeigt.

*Gegen das Argument, dass sich mit einiger Wahrscheinlichkeit die Stimmung im Volk innerhalb von zwei Jahrzehnten nicht so bedeutend geändert hat, lässt sich kaum etwas vorbringen. Es erscheint möglich, dass sich bei einer Volksabstimmung eine Mehrheit gegen eine Senkung der Sperrklausel ausspricht. Der Landtag würde deshalb riskieren, dass sein Entscheid bei einem allfälligen Referendum gekippt wird, was dem Landtag wohl mehr schaden würde, als wenn der Landtag selbst eine Volksabstimmung anberaumt. Zudem handelt es sich bei dieser Frage um die Volksrechte, betrifft also die Bevölkerung direkt, weshalb es naheliegend erscheint, bei dieser Frage die Stimmbevölkerung an die Urne zu bitten. Andererseits ist in dieser Frage wie in allen anderen Fragen der Landtag als stellvertretendes Gremium für die Bevölkerung beauftragt, solche Entscheidungen zu fällen. Dass er von sich aus einen Entscheid der Bevölkerung vorlegen will, erscheint in jedem Fall mangelndes Selbstvertrauen anzuzeigen. Selbstverständlich würden die Initianten auch deshalb vorziehen, keine Volksabstimmung durchzuführen, da sich in geheimen Abstimmungen die Stimmberechtigten im Gegensatz zu Abgeordneten, welche ihre Entscheide in einer öffentlich geführten Debatte führen, nicht rechtfertigen müssen. Debatten im Landtag offenbaren eher, ob eine Entscheidung aufgrund eines mehr oder weniger legitimen Eigeninteresses oder aufgrund überzeugender Argumente gefällt wurde. Zudem sehen die Initianten einen*

*gewissen Widerspruch, denn der Landtag würde damit beschliessen, zum einen die Legitimation des Landtags aufgrund der verbesserten Erfolgswert-Gleichheit der Wählerstimmen stärken zu wollen, diesen Entscheid aber zum anderen durch eine Volksabstimmung legitimieren zu wollen. Dennoch werden die Initianten einen allfälligen Landtagsentscheid, in der Frage der Senkung der Sperrklausel von 8 Prozent auf 5 Prozent bei Landtagswahlen eine Volksabstimmung anberaumen zu wollen, respektieren.*

**II. ANTRAG DER INITIANTEN**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreiten die Initianten dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in abschliessende Behandlung ziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Initianten

Helen Konzett Bargetze

Thomas Lageder

Wolfgang Marxer

**III. VERFASSUNGS- UND GESETZSVORLAGE**

**A. Abänderung der Verfassung**

**Verfassungsgesetz**

vom ...

**über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 46 Abs. 3**

3) Die Mandatzuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens fünf Prozent der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

**B. Abänderung des Volksrechtegesetzes**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Volksrechtegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 55 Abs. 1**

1) Von der Gesamtzahl aller in einem Wahlkreis gültig abgegebenen Kandidaten- und Zusatzstimmen werden vorerst jene Stimmen abgezogen, die auf Wählergruppen entfallen sind, welche 5 % der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht haben. Die verbleibende Stimmenzahl wird sodann durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Abgeordneten (mit Ausschluss der stellvertretenden Abgeordneten) geteilt und das Teilungsergebnis in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl erhöht.



**Art. 56 Abs. 1**

1) Ergibt die Verteilung gemäss Art. 55 in einem oder beiden Wahlkreisen nicht so viele Mitglieder des Landtages, als zu wählen sind, so hat unter den Wählergruppen, die wenigstens 5 % der im ganzen Land abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, eine Restmandatsverteilung nach den Bestimmungen der folgenden Absätze zu erfolgen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... in Kraft.